

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Abstimmung vom 12. Mai 1872 über die revidirte
Bundesverfassung.

(Vom 24. Mai 1872.)

Tit. I

Unmittelbar nach dem Schlusse der letzten bedeutungsvollen Wintersession wurden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den am 5. März 1872 festgestellten Entwurf einer neuen Bundesverfassung in geeigneter Weise und mit ehnlicher Beförderung bekannt zu machen.

Bereits am 7. März erließ die Bundeskanzlei an die sämtlichen Kantonskanzleien die Einladung, die Zahl der stimmberechtigten Schweizerbürger in jedem Kantone mitzutheilen, um die Auflage des zu druckenden Bundesgesetzes vom 5. März bestimmen zu können, mit der fernern Einladung an die sprachlich gemischten Kantone, gleichzeitig anzugeben, wie viele Exemplare in jeder Sprache gewünscht werden müßten.

Die Mittheilungen auf dieses Kreisschreiben erfolgten bis und mit dem 16. März, so daß erst zu diesem Zeitpunkte es möglich war, die Auflage in jeder der 3 Landessprachen wenigstens annähernd festzustellen.

Der Druck der Verfassungsexemplare wurde hierauf in der Weise beschleunigt, daß die ganze Operation bis längstens zum 14. April zum Abschlusse zu bringen war.

Könnte das 2. Alinea im Art. 4 des Gesetzes vom 5. März auch nicht so verstanden werden, als ob die Abstimmung über die Verfassung nicht eher vorgenommen werden dürfe, als bis die Abstimmungsvorlage vier Wochen in den Händen eines jeden Bürgers sich befunden habe, so setzte man andererseits doch Werth darauf, den Kantonskanzleien die Möglichkeit zu verschaffen, wenn nicht schlechthin allen, doch der überwiegenden Mehrzahl der Bürger die revidirte Verfassung selbst vier Wochen vor dem Abstimmungstage einhändigen zu können, und diese Absicht glauben wir im großen Ganzen vollständig erreicht zu haben.

Die Vertheilung des Verfassungsentwurfes begann sofort in der zweiten Hälfte des März, und zwar erhielten in diesem Monate alle Kantone eine kleinere oder größere Anzahl von Exemplaren zur Befriedigung wenigstens des ersten Bedürfnisses. Nur die italienischen Exemplare waren erst Anfangs April abzugeben, weil dieser Text nur zu Ende des Monats März hatte festgestellt werden können.

Bei der Vertheilung der Vorlage wurde in schicklicher Weise auf die territorialen Schwierigkeiten Rücksicht genommen, welche ihrerseits die Kantone bei der Verbreitung zu überwinden hatten, und es wurden daher die Gebirgskantone mit dünner oder zerstreuter Bevölkerung zuerst bedacht, dagegen die Kantone mit dichter oder vorwiegend städtischer Bevölkerung, sowie diejenigen, welche sich in höherem Maße des Verbindungsmittels der Eisenbahnen erfreuen, in zweite Linie gestellt.

Nach diesem Grundsatz waren die einzelnen Kantone für ihren ursprünglich angezeigten Bedarf, und Nachbestellungen vorbehalten, folgendermaßen ausgerichtet worden:

- am 27. März Glarus,
- " 28. " Graubünden und Valais,
- " 30. " Uri, beide Unterwalden, Solothurn und Neuenburg,
- " 3. April Appenzell J. Rh.,
- " 4. " Basel-Landschaft und Genf,
- " 5. " Luzern,
- " 6. " Schwyz, Zug, Schaffhausen und Waadt,
- " 8. " Thurgau,
- " 9. " St. Gallen,
- " 10. " Zürich und Freiburg,
- " 11. " Basel-Stadt, Appenzell A. Rh. und Aargau,
- " 13. " Bern und Tessin.

In Beziehung auf den Kanton Bern ist jedoch zu bemerken, daß derselbe für seine Bezirke im Jura ebenfalls schon am 28. März vollständig ausgerichtet war, und daß ihm für seine entferntern deutschen Bezirke bis zum 6. April 35,000 Exemplare zur Verfügung gestellt gewesen sind.

Somit dürfen wir annehmen, daß dem Art. 4 des erwähnten Gesetzes vollständig Genüge geleistet worden sei, und wir fügen nur noch bei, daß vom Verfassungsentwurfe an die Kantone abgegeben worden sind:

deutsche Exemplare	481,120.
französische "	164,982.
italienische "	28,776.

Wir halten auch dafür, daß die Vertheilung an die Bürger im Sinne des Gesetzes und den Umständen gemäß vor sich gegangen sei; wenigstens sind in dieser Beziehung uns keine Klagen zur Kenntniß gekommen, und einzelne Beschwerden aus französisch sprechenden Kantonen, daß deutsche Exemplare nicht rechtzeitig zu bekommen seien, können wir nicht als begründet betrachten, und der Argwohn, als ob solche Exemplare absichtlich vorenthalten würden, war in keiner Weise gerechtfertigt.

Die betreffenden Kantone waren nämlich zunächst für ihren Bedarf an Exemplaren für die große Mehrheit der Bevölkerung bedacht worden, und erst einige Tage später erhielten sie die theilweise nachträglich bestellten Exemplare in den andern Idiomen.

Von da hinweg sind denn auch jegliche Reklamationen unterblieben.

Die Regierung des Kantons Graubünden machte unterm 26. März noch darauf aufmerksam, daß die Uebersetzung der Bundesverfassung in die beiden romanischen Dialekte wünschenswerth wäre, weil ein bedeutender Theil der bündnerischen Bevölkerung des Deutschen eben so wenig mächtig sei als des Italienischen, und daß deshalb um die Ermächtigung ersucht werde, diese Uebersetzungen und den Druck derselben auf Bundeskosten anordnen zu dürfen.

Wir ertheilten am 30. März diese Ermächtigung, und zwar mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Frage, immerhin mit dem Bemerken, daß nach Art. 109 der Bundesverfassung diesen Uebersetzungen niemals der Charakter eines Authentifikums beigemessen werden könne, und daß auf die heutige Uebnahme der betreffenden Kosten für die Zukunft nicht als auf einen weiter verbindlichen Vorgang Bezug genommen werden dürfe.

In Folge dieser Verfügung wurde die Verfassung in zusammen etwa 9000 Exemplaren in den beiden romanischen Dialekten gedruckt und unter der betreffenden Bevölkerung verbreitet.

Unterm 13. März erließen wir ein Ausführungsdekret zum Bundesgesetze vom 5. März, in welchem wir unter Anderm die Kantonsregierungen benachrichtigten, daß sie die Bundesverfassung sowohl als die benöthigten Stimmkarten von der Bundeskanzlei erhalten würden.

Damit wurde die Einladung verbunden, für eine angemessene Verbreitung der Drucksachen unter die Bürger zu sorgen und über die diesfalls getroffenen Maßnahmen hieher Bericht zu erstatten.

Endlich setzten wir in dem gleichen Dekrete den 12. Mai als Abstimmungstag fest, und ließen das Dekret Samstag den 16. März im Bundesblatte veröffentlichen*) und diesem letztern als besondere Beilage das Bundesgesetz vom 5. März anschließen.

Diese einleitenden Maßnahmen haben überall den erwünschten Erfolg gehabt, so daß auch nach dieser Hinsicht das mehrerwähnte Bundesgesetz sowohl dem Wortlaute als dem Geiste nach vollständig zur Durchführung gekommen sein dürfte.

Was den Abstimmungstag betrifft, so sprach allerdings die Regierung von Bern mit Zuschrift vom 20. März, unterstützt von den Ständen Graubünden und Nargau, den Wunsch aus, daß der Abstimmungstag auf den 26. Mai hinausgeschoben werden möchte, weil der 12. Mai, also der Sonntag vor Pfingsten, in einzelnen protestantischen Kantonen als Kommunionstag begangen werde.

Wir konnten diesem Begehren nicht entsprechen, schon weil die Anregung von der großen Mehrzahl der Kantone nicht berücksichtigt ward und wir also annehmen durften, daß mit der Fixirung des Abstimmungstages auf den 12. Mai die Mehrheit des Volkes und der Kantone einverstanden sei. Sodann fiel in Betracht, daß der für die Verschiebung vorgebrachte Grund jedenfalls nur für die Minderheit der Kantone zutreffen konnte; daß ferner die Verschiebung und damit die Abänderung bereits getroffener Maßnahmen immerhin mit vielfachen Störungen und Verwirrungen begleitet gewesen wäre, da selbstverständlich eine so große Operation sich in ihrem Flusse nicht so leicht wieder aufhalten läßt, wie etwa diejenige, welche nur auf einen kleinern Kreis berechnet ist.

Endlich fiel noch besonders in Betracht, daß mit dem 26. Mai die Jahreszeit schon so bedeutend vorgerückt gewesen wäre, daß namentlich in den Gebirgskantonen ein nicht unbedeutender Theil der Bevölkerung das Stimmrecht nur noch in beschränktem Maße hätte ausüben können.

Die von der Bundesversammlung beschlossene und dem vereinigten Bureau zur Abfassung übertragene Ansprache an das Schweizervolk wurde in den drei Landessprachen und in den beiden romanischen Dialekten gedruckt und verbreitet.

Die Vertheilung dieses Aktenstückes anlangend, so erhielten die Kantone zunächst die gewöhnliche Anzahl von Exemplaren in Plakatformat. Sodann wurde die Proklamation noch in Quartformat abge-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1872, Band I, Seite 449.

zogen, und es erhielt hievon jeder Kanton den dritten Theil dessen, was er an Verfassungsentwürfen erhalten hatte. Dabei wurden jedoch die Kantone durch Kreis Schreiben vom 18. April benachrichtigt, daß, wenn sie von der Proklamation in der einen oder andern Form weiterer Exemplare bedürfen, sie solche einfach bei der Bundeskanzlei erheben lassen möchten. *)

Stimmkarten erhielten alle Kantone nach Verlangen, mit Ausnahme der Stände Ob- und Nidwalden, Glarus, die beiden Appenzell, Graubünden, Tessin und Genf.

Die 7 ersten der genannten Kantone haben offene Abstimmung; Genf dagegen hat ein besonderes Verfahren, indem dort die sogenannten Estampilles (Markzeichen) eingeführt und die in den übrigen Kantonen üblichen Stimmkarten gesetzlich ausgeschlossen sind.

Weitere Vorbereitungen zur Abstimmung.

In formeller Beziehung schienen die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 5. März die erforderliche Begleitung zu enthalten, um sämtlichen berechtigten Bürgern ihr Stimmrecht angemessen zu wahren. Dagegen erhoben sich einzelne Anstände, in Beziehung auf die Stimmentgabe der Niedergelassenen und Aufenthaltler.

Es verdient zunächst alle Anerkennung, daß die meisten Kantone in Beziehung auf diese Klasse von Bürgern mit der größten Liberalität vorgegangen sind. Einige wenige Kantone dagegen glaubten anfänglich, gewiß aber auch in guten Treuen, für die eidgenössische Stimmunggebung einen eben so langen Aufenthalt im Kanton fordern zu können, welcher zur Theilnahme an kantonalen Abstimmungen durch ihre Verfassung oder durch Gesetze vorgezeichnet ist.

Diese Anschauung veranlaßte nun allerdings eine Reihe von Reklamationen und bewog uns, am 19. April ein Kreis Schreiben zu erlassen. **)

Damit erlaubten wir uns, folgende, das materielle Wahlrecht betreffende Punkte einer nähern Erörterung zu unterziehen.

Im Art. 5 des Gesetzes vom 5. März, bemerkten wir, sei der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß jeder Schweizerbürger stimmberechtigt erscheine, welcher bei den Wahlen in den Nationalrath mitwirken könne.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1872, Band I, Seite 816.

**) " " " " " " 833.

Nun sei nach Art. 63 der Bundesverfassung bei den Nationalrathswahlen jeder Schweizer stimmberechtigt, der das 20. Altersjahr zurückgelegt habe und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz habe, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen sei. Hiernach erscheine bundesrechtlich festgestellt, daß das Stimmrecht über die Bundesverfassung in der ganzen Schweiz mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre eintrete, sofern nicht einzelne Kantone nach ihrer Gesetzgebung das Stimmrecht schon früher eintreten lassen, in welchem Falle dieselben aber verpflichtet seien, die Angehörigen anderer Kantone den eigenen Angehörigen gleich zu halten.

Ein weiteres Erforderniß sei nur noch der Besitz des Aktivbürgerrechtes am Wohnorte. Diese Eigenschaft werde von demjenigen, der darauf Anspruch mache, bewiesen werden müssen. Im Sinne des Revisionsgesetzes vom 5. März sei aber zu erwarten, daß ein solcher Beweis nur da verlangt werde, wo begründete Zweifel walten, und müßten wir nach Art. 4 der Bundesverfassung fordern, daß die Kantone auch hierin also sowohl in Beziehung auf die Art der Ausweise, als auf die Termine zu deren Vorlage, die Angehörigen anderer Kantone den eigenen Bürgern vollständig gleich halten. Wir sprachen dabei ferner die Hoffnung aus, daß von einem solchen Nachweise überall Umgang genommen werde, sofern ein Bürger einige Zeit am dermaligen Wohnorte sich aufgehalte habe, ohne daß Gründe vorliegen, ihn vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen zu betrachten. Das Stimmrecht dürfe nicht an lästige und unnütze Bedingungen geknüpft werden. Man werde in den meisten Fällen aus den Papieren des Betreffenden oder durch Zeugen hinlänglich ermitteln können, ob Jemand das Aktivbürgerrecht noch besitze, ohne daß man ihn zu Korrespondenzen und Auslagen nöthige, welche nicht bloß dem Handwerker u. s. w. oft lästig fallen, sondern die Ausübung des Stimmrechtes selbst von Zufälligkeiten abhängig machen, die er beim besten Willen oft nicht zu heben vermöge. Wie nur der Besitz des Aktivbürgerrechtes am Wohnsitz maßgebend erscheine, so dürfe das Stimmrecht nicht davon abhängig gemacht werden, ob gewisse Steuern bezahlt seien oder nicht. Daraus folge, daß jeder Handwerker, Tagelöhner oder Angestellter am Wohnsitz mitstimmen könne, ohne daß es darauf ankomme, ob er förmlicher Niedergelassener oder bloßer Aufenthalter sei.

Was die Frage betreffe, wie lange Angehörige anderer Kantone befugt seien, an ihrem jetzigen Wohnsitz die Zulassung zur Stimmgebung zu verlangen, so sei nicht zu übersehen, daß es sich gegenwärtig um eine allgemeine Landesangelegenheit handle, auf welche die Gründe für längere Fristen unmöglich passen können.

Die Bundesverfassung selbst knüpfe das Stimmrecht an keinen kürzern oder längern Aufenthalt, und daher könnte streng genommen

Jedermann verlangen, bis zum Tage der Abstimmung in die Stimmregister eingetragen zu werden. Da indessen den kantonalen Behörden zum Abschlusse der Kontrollen und für die nöthigen Vorbereitungen eine gewisse Zeit verbleiben müsse, so werde es angemessen sein, den Endtermin zur Anmeldung nicht früher als bis und mit dem 4. Mai eintreten zu lassen, immerhin unter dem Vorbehalte, daß auch bezüglich dieser Frist die eigenen Bürger den andern völlig gleichgestellt werden.

Indem wir die Kantone ersuchten, für die Abstimmung vom 12. Mai alle nur möglichen Erleichterungen eintreten zu lassen, erklärten wir schließlich, daß Einsprachen gegen einzelne kantonale Verfügungen im Sinne der vorstehenden Bemerkungen erledigt werden müßten.

Es gereicht uns zur lebhaften Befriedigung, die Erklärung abgeben zu können, daß überall, auch da, wo früher eine andere Meinung waltete, auf die eben von uns entwickelte Anschauung eingegangen worden ist, wofür der beste Beweis darin liegen dürfte, daß von keiner Seite eine Beschwerde wegen Schmälerung des Stimmrechtes hieher gelangt ist.

Abstimmungsergebniß.

Die nach Vorschrift Sonntags den 12. Mai vollzogene Volksabstimmung über die vorgelegte Bundesverfassung hat nun die nachstehenden Resultate ergeben:

Abstimmungen über die revidirte Bundesverfassung am 12. Mai 1872.

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich	49,830	11,463
Bern	50,730	22,428
Luzern	9,445	17,911
Uri	153	4,067
Schwyz	1,640	8,980
Obwalden	212	2,870
Nidwalden	306	2,138
Glarus	4,697	1,623
Zug	1,333	3,234
Freiburg	5,651	20,680
Solothurn	9,610	5,966
Basel-Stadt	5,419	1,244
Basel-Landschaft	8,287	1,618
Schaffhausen	6,230	435
Appenzell A. Nh. . . .	3,804	6,375
Appenzell J. Nh. . . .	197	2,546
Uebertrag	157,544	113,578

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	157,544	113,578
St. Gallen	22,534	22,505
Graubünden	8,390	11,206
Aargau	24,962	15,289
Thurgau	17,484	3,467
Tessin	5,871	6,902
Vaud	3,318	51,465
Valais	3,005	19,686
Neuchâtel	7,960	9,066
Genève	4,541	7,908
	<u>255,609</u>	<u>261,072</u>

Hienach haben die Verfassung angenommen 255,609 Bürger und verworfen 261,072 Bürger, und es überwiegt die Zahl der Verwerfenden diejenige der Annehmenden um 5463 Stimmen.

Wir fügen hier folgende Bemerkungen bei:

1) Auf allen eidgenössischen oder kantonalen Waffenplätzen wurde den Wehrmännern Gelegenheit gegeben, ihre Stimme gleichfalls abzugeben.

Die Stimmen wurden dem Gesamtergebnisse derjenigen Kantone beigezählt, in welchen die Militärs als Bürger ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ein Verfahren, das als ein vollkommen korrektes bezeichnet werden muß.

In Folge dessen verändert sich die Hauptsumme in den Kantonen Luzern und Genève nachträglich um eine Stimme.

Den Annehmenden des Kantons Luzern sind nämlich noch 6 Berner beizuzählen, welche zwar im Kanton Luzern wohnen, allein mit dem Bataillon Nr. 37 in Guttwil einen Wiederholungskurs durchzumachen hatten, und welche von Luzern deshalb nicht aufgenommen worden sind, weil man irrig von der Ansicht ausging, daß es sich um Luzerner handle, welche im Kanton Bern niedergelassen seien. Die Summe der luzernischen Annehmenden steigt damit auf 9445, während die ursprüngliche Tabelle deren nur 9439 nachweist.

Den Annehmenden des Kantons Genève ist die Stimme eines Militärs in der Schule von Bière beizuzählen, welche zu spät, nämlich erst am 14. Mai, nach Genève gelangte, während hier das Resultat bereits abgeschlossen und die Akten nach Bern versandt waren.

Die Gesamtsumme der genferischen Annehmenden beträgt danach 4541.

2) Mehrere Eisenbahn- und Postangestellte hatten sich mit dem Gesuche an uns gewendet, daß ihnen Gelegenheit geboten werde, an der eidgenössischen Abstimmung vom 12. Mai ebenfalls theilnehmen zu dürfen.

Wir gaben den Ständen hievon durch Kreis Schreiben vom 1. Mai Kenntniß, mit dem Bemerken: da die Regelung der Stimmabgabe zunächst Sache der Kantone sei, so befinden wir uns nicht in der Lage, für die genannten und ähnliche Klassen von Stimmberechtigten besondere Anordnungen zu treffen. Dagegen werden die Regierungen eingeladen, dem Wunsche einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bürgern ihre Aufmerksamkeit zu widmen und sowohl den Post- als den Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten die Theilnahme an dem großen vaterländischen Akte nach Thunlichkeit zu ermöglichen. *)

Wie man nach den eingelangten Protokollen schließen darf, ist dieser Einladung wohl überall und so weit es anging, die gewünschte Folge gegeben worden.

Die eidgenössische Volksabstimmung scheint durchwegs mit der eines republikanisch gebildeten Volkes würdigen Ruhe und Besonnenheit sich vollzogen zu haben, wenigstens sind keinerlei Einsprachen gegen die Abstimmungsergebnisse hier bekannt geworden.

Einzig in der Gemeinde Schuls im Unterengadin hat sich ein Anstand erhoben, welcher von beiden Parteien so ziemlich übereinstimmend folgendermaßen dargestellt wird:

Die Gemeinde war am 12. Mai Nachmittags 1 Uhr zur Stimmabgabe in das Schulhaus berufen, als unmittelbar nach Eröffnung der Versammlung durch den Gemeindevorstand von Seite der Gegner der Revision der Antrag gestellt wurde, sofort und mit Beseitigung jeglicher Diskussion zur Abstimmung zu schreiten. Hiegegen erhoben die Freunde der Revision lebhafteste Einsprache, welche jedoch bei der andern Partei keine Berücksichtigung scheint gefunden zu haben, worauf die Revisionsfreunde die Versammlung verließen und gegen die Fortsetzung der Verhandlungen protestirten.

Die zurückgebliebenen Antirevisionisten schritten dessen ungeachtet zur Abstimmung und erklären in ihrem Protokolle, daß die Verfassung mit 137 gegen 1 Stimme verworfen worden sei.

Wie sich die Zahl der beiden Parteien gegen einander verhalten habe, ist aus den Akten nicht ersichtlich; eben so wenig vermögen wir anzugeben, wie es im Kanton Graubünden bei derartigen Anlässen mit der Diskussion gehalten zu werden pflege, zumal auch das großrätliche Dekret

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1872, Band II, Seite 102.

vom 27. April 1872, welches die Vorschriften über die Abstimmung aufstellt, dieses Punktes nicht erwähnt.

In ihrem Schreiben vom 17. Mai spricht die Regierung von Graubünden die Ansicht aus, daß vielleicht genügende Gründe vorliegen dürften, um die ganze Verhandlung in Schuls als ungültig zu kassiren und das Ergebniß aus der Klassifikation zu streichen.

Es wird nun Sache der Bundesversammlung sein, hierüber einen maßgebenden Entscheid zu fassen, nach welchem sich die Gesamtsummen alsdann gestalten werden.

Standesstimmen.

Besondere Standesvoten haben nur abgegeben Uri am 5. Mai die beiden Unterwalden am 28. April und Glarus ebenfalls am 5. Mai.

In den drei ersten Ständen hat die Landsgemeinde die Verfassung abgelehnt, in Glarus dagegen angenommen.

In allen übrigen Kantonen gilt das Ergebniß der Volksabstimmung auch als Standesstimme.

In Zürich ist dies durch den Art. 35 der Kantonsverfassung bestimmt vorgeschrieben; in den andern Kantonen haben die zuständigen, obersten Behörden durch besondere Dekrete das Zusammenfallen der Standesstimme mit der Volksstimme ausdrücklich erklärt, und zwar datiren diese Dekrete:

in Bern	vom 3. Mai,
„ Luzern	5. April,
„ Schwyz	22. Mai,
„ Zug	24. April,
„ Freiburg	8. Mai,
„ Solothurn	23. „
„ Basel-Stadt	17. April,
„ Basel-Landschaft	22. „
„ Schaffhausen	18. „
„ Appenzell beide Rhoden	15. „
„ St. Gallen	24. November 1871,
„ Graubünden	27. April 1872,
„ Aargau	5. „
„ Thurgau	8. Januar,
„ Tessin	21. April,
„ Waadt	6. „
„ Valais	30. „
„ Neuenburg	9. „
„ Genf	3. „

Nach Maßgabe dieser Beschlüsse haben die Verfassung angenommen die Stände: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau (9 Stände).

Dagegen haben die Verfassung verworfen die Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Valais, Neuchâtel und Genf (13 Stände).

Indem wir schließlich die Ehre haben, den Entwurf eines die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses betreffenden Beschlusses Ihnen hiemit einzubegleiten, ermangeln wir im weitern nicht, nach Art. 10 des Revisionsstatuts vom 5. März abhin die Protokolle über die eidgenössische Abstimmung gleichzeitig beizulegen und zu bemerken, daß die Stimmkarten selbst, wo solche gebraucht worden sind, zu Ihrer Verfügung in den Kantonen zurückgehalten werden.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Mai 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die Erhaltung der Abstimmung über die am 5. März 1872 vorgelegte, revidirte Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die in der ganzen Eidgenossenschaft Sonntags den 12. Mai 1872 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 5. März 1872 vorgelegte, revidirte Bundesverfassung;

nach Kenntnissnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die Ständestimme abgegebenen Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. Mai 1872, aus welchen Aktenstücken Folgendes erhellt:

a. in Beziehung auf die Volksabstimmung haben die Wahlverhandlungen vom 12. Mai folgende Resultate ergeben:

Abstimmungen über die revidirte Bundesverfassung am 12. Mai 1872.

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich	49,830	11,463
Bern	50,730	22,428
Luzern	9,445	17,911
Uri	153	4,046
Schwyz	1,640	8,980
Unterwalden ob dem Wald	212	2,870
Unterwalden nid dem Wald	306	2,138
Glarus	4,697	1,623
Zug	1,333	3,234
Freiburg	5,651	20,680
Solothurn	9,610	5,966
Basel-Stadt	5,419	1,244
Basel-Landschaft	8,287	1,618
Schaffhausen	6,230	435
Appenzell A. Rh.	3,804	6,375
Appenzell J. Rh.	197	2,546
St. Gallen	22,534	22,505
Graubünden	8,390	11,206
Aargau	24,962	15,289
Thurgau	17,484	3,467
Tessin	5,871	6,902
Vaud	3,318	51,465
Valais	3,005	19,494
Neuchâtel	7,960	9,066
Genève	4,541	7,908
	255,606	260,859

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung ausgesprochen 255,606 Bürger, dagegen haben die Vorlage verworfen 260,859 Bürger.

Mithin mehr Verwerfende als Annehmende 5253.

b. In Beziehung auf die Ständesstimmen:

Besondere Ständesstimmen haben abgegeben:

Die Landsgemeinden von Uri, (am 5. Mai), von beiden Theilen des Kantons Unterwalden (am 28. April) und von Glarus ebenfalls am 5. Mai, und zwar die drei erstern Landsgemeinden in verwerfendem, diejenige von Glarus in annehmendem Sinne.

Die sämmtlichen übrigen Stände dagegen erklärten, die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Ständesstimme gelten lassen zu wollen.

Hienach haben folgende 9 Stände die Verfassung angenommen: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau; dagegen haben folgende 13 Stände die Verfassung abgelehnt: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg und Genf,

erklärt:

1. Die durch Bundesgesetz vom 5. März 1872 vorgelegte, veränderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone verworfen worden.

2. Dem Bundesrathe wird hievon zur angemessenen Veröffentlichung und weiteren Vollziehung Kenntniß gegeben.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Abstimmung
vom 12. Mai 1872 über die revidirte Bundesverfassung. (Vom 24. Mai 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1872
Date	
Data	
Seite	358-370
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 273

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.